

Satzung für einen Zweckverband zu Bildung der Volkshochschule Warendorf

vom 18. Dezember 1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsstellung und Aufgabe

1. Die Städte Warendorf, Telgte und Sassenberg sowie die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern bilden den Zweckverband Volkshochschule Warendorf nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung und nach dem Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 1982 (GV NW S. 275) in der derzeit gültigen Fassung
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
3. Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften treffen, findet auf den Zweckverband die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.
4. Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht dem Zweckverband nach Maßgabe der für Gemeinden geltenden Vorschriften für sein Aufgabengebiet zu.
5. Der Zweckverband ist der Träger der Volkshochschule Warendorf. Diese unterhält ihre Hauptstelle in Warendorf und eine Nebenstelle in Telgte. Von der Nebenstelle Telgte

6. sind für die Stadt Telgte jährlich mindestens 1/3 der nach dem Weiterbildungsgesetz vorgeschriebenen Mindeststundenzahl für 1 hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (z. Z. 2.400 Stunden) zu betreuen.
- 7.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Zweckverband führt den Namen:

Volkshochschule Warendorf - Volkshochschule für die Städte Warendorf, Telgte und Sassenberg sowie die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern -.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Warendorf.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl, und zwar entfallen auf je angefangene 15.000 Einwohner zwei Vertreter.

Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW zum jeweiligen Haushaltsjahr zum 30. Juni.

Beim gegenwärtigen Stand entsenden:

Stadt Warendorf	6 Vertreter
Stadt Telgte	4 Vertreter
Stadt Sassenberg	2 Vertreter
Gemeinde Beelen	2 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	2 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	2 Vertreter

2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit dieser Körperschaften oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die Mitglieder zu benennen. Bis zum Amtsantritt der neuen bestellten Mitglieder üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
4. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, von ihnen benannte Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihre Stellvertreter während der Dauer der Wahlzeit durch andere zu ersetzen.
5. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles nach § 33 GO NW.
7. Der Leiter der Volkshochschule, der Verwaltungsleiter, der Verbandsvorsteher sowie die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder, soweit die Letztgenannten nicht ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 1. den Erlass der VHS-Satzung,
 2. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 5. die Berufung des Leiters und weiterer hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter und des Verwaltungsleiters der VHS,
 6. die Ernennung der Beamten des Zweckverbandes,
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, Gebühren- und Honorarordnungen,
 10. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 11. die Änderung der Verbandssatzung,
 12. die Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung kann im Übrigen in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten ihre Zuständigkeit auf den Vorstandsvorsteher übertragen.
 3. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

§ 6

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden - soweit Ziff. 2 nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung; Beschlüsse über den Beitritt von Verbandsmitgliedern bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie gilt dann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
4. Im Übrigen gilt für Abstimmungen und Wahlen § 50 GO NW entsprechend.
5. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, beschließt der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied über die notwendigen Maßnahmen.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 7**Sitzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der satzungsgemäßen Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist durch den Vorstandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sie muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der fehlenden sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Beamten und Angestellten der Verbandsmitglieder,
2. Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
3. die behandelten Beratungsgegenstände,
4. die gestellten Anträge,
5. die Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen.

Je eine Ausfertigung ist sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Vorstandsvorsteher und den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 8**Verbandsvorsteher**

1. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

Stand: Dezember 1999

2. Soweit für die Angelegenheit des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Vorstandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
4. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterzeichnet.

§ 9

Wirtschaftsgrundsatz

Die Einnahmen des Zweckverbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Zuschüsse und Gebühren gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage gedeckt.
2. Bemessungsgrundlagen der Umlage sind
 - a) zu 25 % die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres
 - und
 - b) zu 75 % die von der VHS für die einzelnen Teilnehmer aus den Verbandsmitgliedern geleisteten jährlichen Unterrichtsstunden.
3. Die Verbandsmitglieder leisten am 01.01. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe einer Hälfte des Haushaltsansatzes. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.
4. Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist den Verbandsmitgliedern zur Information zuzuleiten.

5. Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
6. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Warendorf.

§ 11

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 6 Ziff. 2 der Satzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf von zwei Haushaltsjahren, die der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgen.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
3. Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Kreises Warendorf vollzogen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.